

Satzung über den Betrieb und die Benützung des Hallenbades der Stadt Monheim (Hallenbadsatzung)

Die Stadt Monheim erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über den Betrieb und die Benützung des Hallenbades der Stadt Monheim (Hallenbadsatzung).

§ 1

Öffentliche Einrichtung; Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Monheim betreibt und unterhält ein Hallenbad als öffentliche, dem Gemeindegebrauch dienende Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Satzung jedermann zur Benutzung zugänglich ist.
- (2) Mit dem Betrieb des Hallenbades werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. S. 1592) in der jeweils geltenden Fassung, und zwar insbesondere zur Förderung der Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung verfolgt.
- (3) Die zur Deckung der Kosten des Hallenbades erforderlichen Zuschüsse (Zuschußbedarf) werden von der Stadt geleistet. Sollten durch den Betrieb des Hallenbades Gewinne (Überschüsse) erzielt werden, so dürften sie nur für dessen satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Gewinnanteile und als Eigentümer des Hallenbades auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Hallenbades.
- (4) Zu Lasten des Hallenbades darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Hallenbades fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Hallenbades wird das verbleibende Vermögen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gemeinnützigkeitsverordnung) ausschließlich der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung zugeführt.

§ 2

Einschränkung der Benutzung

- (1) Von der Benutzung des Bades ausgeschlossen sind: Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitperson, Personen, die Tiere mitführen, Betrunkene, Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, kann die Benutzung des Bades nicht gestattet werden. Dies gilt auch für Personen mit auffälligen Hautkrankheiten, Wunden und Verletzungen.
- (2) Personen, die im Hallenbad gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, werden unverzüglich aus dem Bad verwiesen. Sie können bis zur Dauer von drei Jahren von der weiteren Benützung des Bades ausgeschlossen werden.
Auch bei geringfügigen Verstößen kann das Aufsichtspersonal des Hallenbades Benutzer jederzeit auch dem Bad verweisen.
Bei Verweisung aus dem Hallenbad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.
- (3) Gewerbliche Tätigkeiten im Hallenbad durch Dritte bedürfen der Genehmigung der Stadt; sie können nur den betrieblichen Erfordernissen entsprechend zugelassen werden.

§ 3

Benützung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benützung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände u. dgl.). Die Benutzer des Bades aus den Reihen dieser Personengruppen sind gegenüber anderen Badbenutzern grundsätzlich nicht bevorrechtigt.

(2) Die näheren Einzelheiten über die Benützung des Hallenbades durch die in Abs. 1 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

(3) Bei jeder Benützung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem Aufsichtspersonal der Stadt zu benennen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des Aufsichtspersonals eingehalten werden; dessen eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

§ 4

Betriebszeiten und Benützungsdauer

(1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) des Hallenbades werden von der Stadt festgesetzt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag in der Eingangshalle des Hallenbades bekanntgemacht.

(2) Die Benützungsdauer (Badezeit) beträgt 2 Stunden. Die vom Badegast jeweils wahrzunehmende Badezeit wird vom Kassenautomaten ermittelt. Die Überschreitung der Badezeit ist zusätzlich gebührenpflichtig.

(3) Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen ist die Stadt berechtigt, das Hallenbad zeitweise für den Besuch zu sperren oder vorzeitig zu schließen.

§ 5

Zugang zum Bad

Der Zugang zum Hallenbad ist für Badegäste nur an dessen Eingangshalle zulässig. Eine Stunde vor Ablauf der Betriebszeit ist ein Eintritt in das Bad nicht mehr möglich.

§ 6

Kleideraufbewahrung

(1) Beim Durchschreiten der Eingangssperre an der Eingangshalle des Hallenbades wird dem Badegast vom Aufsichtspersonal nach der Gebührenentrichtung ein numerierter Garderobenschlüssel ausgehändigt.

Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben die Sammelgarderoben zu benutzen, sofern sie nicht die volle Badegebühr entrichten.

(2) Zum Aus- und Ankleiden sind die zugewiesenen Umkleidekabinen zu benutzen. Während des Aus- und Ankleidens sind die Kabinen zu schließen. Nach dem Auskleiden hat der Badegast seine Kleidung in dem mit seiner Schlüsselnummer versehenen Garderobenschrank zu hängen, ihn abzuschließen und den Garderobenschlüssel aufzubewahren.

(3) Bei Verlust des Garderobenschlüssels wird das im Garderobenschrank Aufbewahrte erst nach ausreichender Prüfung des Eigentumsanspruches herausgegeben. Für den verlorenen Schlüssel hat der Badegast Wertersatz zu leisten.

§ 7
Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

(1) Geld und Wertsachen können nicht zur Aufbewahrung im Kassenraum des Hallenbades abgegeben (hinterlegt) werden.

§ 8
Badekleidung

(1) Die Benutzung der Schwimmhalle ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.

(2) Die Gänge von den Umkleidekabinen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und die Schwimmhalle dürfen nur mit Badeschuhen oder barfuß betreten werden.

(3) Die Badekleidung darf in den Schwimmbecken und Umkleidekabinen usw. nicht gewaschen und nicht ausgewunden werden.

§ 9
Körperreinigung

(1) Der Badegast hat sich vor Betreten der Schwimmhalle unter den Brausen in den Duschräumen gründlich mit Seife zu reinigen.

(2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden; auch der Gebrauch von Hautpflegemitteln vor und während der Benützung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§ 10
Ordnung und Sicherheit

(1) Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, daß kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen Ordnung und Sicherheit im Bad und gegen Sitte und Anstand verstößt.

(2) Die Einrichtungen des Hallenbades sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Hallenbades und seiner Einrichtungen sowie seiner Grünanlagen und Anpflanzungen ist untersagt, der Verursacher ist zum Schadenersatz verpflichtet.

(3) Bei Verunreinigung des Hallenbades hat der Verursacher eine Reinigungsgebühr zu entrichten.

11
Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Im Hallenbad ist insbesondere untersagt:

a) jede Lärmbelästigung durch Schreien, Singen und Pfeifen usw. sowie der Betrieb von Radio und Fernsehgeräten, von Plattenspielern und Tonbändern und die Benützung von Musikinstrumenten,

b) jeder Unfug, insbesondere das Herumtoben in den Gängen und auf den Beckenumgängen,

- c) das Rauchen in sämtlichen Räumen und der Genuß von Kaugummi,
- d) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und in die Schwimmbecken und jede andere Verunreinigung des Hallenbades und des Badewassers,
- e) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen aller Art (Glas, Büchsen, Papier usw.),
- f) die Beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen,
- g) das Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schwimmhalle,
- h) die Wärmebänke mit Badekleidung und Badewäsche zu belegen,
- i) die Wärmebänke als Liegestätten zu benützen,
- j) Rettungsgeräte zu beschädigen oder mißbräuchlich zu verwenden,
- k) das Benützen von mitgebrachten elektrischen Geräten (Rasierer, Haartrockner u. dgl.),
- l) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
- m) das Umkleiden außerhalb der Umkleideräume.

(2) Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen Abfallkörbe zu benützen. Findet ein Badegast eine Badeeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so ist das Aufsichtspersonal der Stadt hiervon sofort zu verständigen.

(3) Die im Hallenbad angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind zu beachten; sie dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

(4) Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür außerhalb des Hallenbades vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Dienst- und Personalräume des Hallenbades dürfen vom Badegast nicht betreten werden.

§ 12

Ordnungsvorschriften für die Benützung des Schwimmbeckens

(1) Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benützt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerbecken aufhalten.

(2) Die Startblöcke dürfen nur benützt werden, wenn sie vom Aufsichtspersonal freigegeben sind. Während des Springens ist das Schwimmen im Sprungbereich verboten. Der Springer hat sich vor jedem Sprung zu vergewissern, daß der Schwimmbereich im Schwimmbecken frei ist.

(3) Innerhalb bzw. außerhalb des Schwimmbeckens ist vor allem untersagt:

- a) andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder durch sportliche Übungen zu belästigen,
- b) vom Beckenrand aus in das Schwimmbecken zu springen,
- c) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
- d) an den Einstiegleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen, sich an das

Trennseil zu hängen oder es zu entfernen,

e) Schnorchelgeräte, Schwimmflossen, Taucherbrillen und Luftmatratzen usw. zu benutzen,

f) im Schwimmbecken Badeschuhe zu benutzen.

(4) Übungsringe und ähnliche Hilfsmittel sowie Wasserbälle dürfen nur im Nichtschwimmerteil des Schwimmbeckens verwendet werden. Bei starkem Badebetrieb kann die Benutzung der Wasserbälle vom Bademeister (Badeaufsicht) untersagt werden.

(5) die Eltern usw. haben ihre Kinder auf die Gefahren des Schwimmbeckens aufmerksam zu machen.

§ 13 Schwimmunterricht

Die Stadt kann auf Antragstellung Schwimmunterricht erteilen lassen.

§ 14 Haftung der Stadt Monheim

(1) Die Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benützers. Die Stadt haftet für Personen-, Wert-, und Sachschäden, die bei Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen entstehen nur, wenn und soweit ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

(2) Die Stadt haftet nicht für Personen-, Wert und Sachschäden, die den Badegästen durch andere zugefügt werden sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Benutzung von Garderobenschlüsseln entstehen. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Parkplatz des Hallenbades abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs usw. zugefügt werden.

(3) Für Kleidung und Gegenstände, die in den abgesperrten Garderobenschränken aufbewahrt werden, haftet die Stadt nicht.

(4) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen sind dem Aufsichtspersonal der Stadt stets unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 Haftung der Badegäste

Jeder Badegast ist verpflichtet, den der Stadt vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen.

§ 16 Fundsachen

Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden (Fundsachen), sind beim Aufsichtspersonal abzugeben; sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 17 Aufsicht

Das Aufsichtspersonal der Stadt hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Hallenbad zu sorgen. Es trifft die hierzu nötigen Anordnungen, denen stets unverzüglich Folge zu leisten ist.

Der aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Hallenbad aus. Widersetzungen bei Verweisung aus dem Hallenbad (§ 3 Abs. 3) ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

Die Bediensteten des Hallenbades dürfen keine Trinkgelder oder sonstige Geschenke entgegennehmen.

§ 18 Gebühren

Für die Benützung des Hallenbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu DM 500,00 belegt werden, wer

1. den allgemeinen Ordnungsvorschriften des § 11 Abs. 1 a bis m
2. den Vorschriften über das Tragen der Badekleidung, § 8
3. der Vorschrift über die Benützung des Schwimmbeckens nach § 12 Abs. 3 zuwiderhandelt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

Monheim, 17.12.1993
STADT

Reinhard
Erster Bürgermeister